



BREMER RUNDER TISCH ZU NACHHALTIGEN LIEFERKETTEN

TERMINE

SITZUNG 2

22. Februar 2024

Existenzsichernde Löhne

SITZUNG 3

19. Juni 2024

Transparenz in der
Lieferkette

SITZUNG 4

30. August 2024

Die EU-Richtlinie über die
unternehmerische
Sorgfaltspflicht im Bereich
der Nachhaltigkeit

Hintergrund

Der Anspruch von immer mehr Konsument*innen an eine verantwortungsvolle Produktion ihrer Konsumgüter steigt genauso wie die Anzahl der Richtlinien, die die Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf Mensch und Umwelt adressieren. Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und die laufenden Verhandlungen entsprechender Regelungen auf EU und UN-Ebene zeigen: freiwillige Ansätze der Verantwortung von Unternehmen werden in Pflichten übersetzt. Spätestens vor diesem Hintergrund gilt es, die eigenen Unternehmensprozesse risikomindernd im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen zu gestalten.

Bremer Runder Tisch zu nachhaltigen Lieferketten

Wie das funktionieren kann, zeigt der **Bremer Runde Tisch zu nachhaltigen Lieferketten**, der sich an Bremer Unternehmen richtet. Während der Treffen stehen Wissenserwerb, Erfahrungsaustausch und Diskussion zu Themen der Nachhaltigkeit in Lieferketten im Allgemeinen und Unternehmensverantwortung im Speziellen im Vordergrund. Gemeinsam wollen wir Herausforderungen des Menschenrechtsschutzes entlang von Wertschöpfungsketten benennen und Handlungsmöglichkeiten für die Verbesserung der menschenrechtlichen Lage von Arbeiter*innen kennenlernen. Jede Sitzung wird von Expert*innen begleitet, die durch ihre Impulse die Diskussionen bereichern. Die Inhalte der Sitzungen richten sich nach den Interessen der Teilnehmenden. Gemeinsam wird den Sitzungen die Reflexion der Auswirkungen der eigenen unternehmerischen Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt und deren Verbesserungsmöglichkeiten sein.

Falls Sie Interesse an der Teilnahme oder Fragen haben, kontaktieren Sie uns gerne!

lieferkette@ben-bremen.de

<https://ben-bremen.de/runder-tisch-nachhaltige-lieferketten/>

Gefördert durch:

ENGAGEMENT GLOBAL
mit Mitteln des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Senatskanzlei



Freie
Hansestadt
Bremen

BINGO!

Die Umweltlotterie



Die Senatorin für Umwelt,
Klima und Wissenschaft



Freie
Hansestadt
Bremen

Brot
für die Welt

mit Mitteln des
Kirchlichen
Entwicklungsdienstes



UMWELT
UNTERNEHMEN

BREMER RUNDER TISCH ZU NACHHALTIGEN LIEFERKETTEN



SITZUNG 2

Existenzsichernde Löhne als Präventionsmaßnahme
im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Donnerstag, den 22.2.2024, 13:00 – 15:30 Uhr
Ort wird noch bekannt gegeben

Input: Dr. Bettina Musiolek (Kampagne für Saubere
Kleidung) & Nina Kuppetz (Initiative für Nachhaltige
Agrarlieferketten (INA), GIZ)

Das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, definiert Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Auch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beinhaltet das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns. Die Zahlung angemessener Löhne stellt darüber hinaus eine wichtige Präventionsmaßnahme gegen weitere Menschenrechtsverstöße dar: so erhöhen zu niedrige Löhne die Anfälligkeit für Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die das Lieferkettengesetz ebenfalls verbietet.

Potenzielle Risikofaktoren für die Verletzung des Rechts auf angemessene Löhne können sich dabei aus den eigenen Einkaufspraktiken ergeben: etwa, wenn zu niedrige Abnahmepreise und knappe Lieferzeiten dazu führen, dass Zulieferer nicht in der Lage sind ihre Produktionskosten zu decken. **Doch wie kann sichergestellt werden, dass sich höhere**

Abnahmepreise tatsächlich auch in höheren Löhnen von Arbeiter*innen widerspiegeln? Und wie hoch ist überhaupt ein „angemessener Lohn“?

Das Lieferkettengesetz bleibt in der Beantwortung dieser Frage vage. Es verweist lediglich darauf, dass ein angemessener Lohn „mindestens dem Mindestlohn des jeweiligen Landes entsprechen muss“ – er kann und muss mitunter also auch darüber liegen, um ein menschwürdiges Leben zu ermöglichen. In dieser Gemengelage gibt das Konzept der *Existenzsichernden Löhne* eine Orientierung, das auch im Entwurf des europäischen Lieferkettengesetzes enthalten ist. Während der zweiten Sitzung des Bremer Runden Tisches zu nachhaltigen Lieferketten werden wir das Konzept der *Existenzsichernden Löhne* detailliert kennenlernen. Dabei stehen etablierte Methoden und Werkzeuge zur Bestimmung und Implementierung *Existenzsichernder Löhne* im Vordergrund.

SITZUNG 3

Transparenz in der Lieferkette und die „substantiierte
Kenntnis“ des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Mittwoch, den 19.06.2024, 14-17 Uhr
Ort wird noch bekannt gegeben

Input: Michaela Streibelt (Beraterin beim Helpdesk
Wirtschaft und Menschenrechte)

Die Reichweite der Sorgfaltspflichten des Lieferkettengesetzes definiert sich über die *substantiierte Kenntnis*. Liegen „tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen“, weitet sich die Pflicht zur Risikoanalyse und zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen auf mittelbare Zulieferer aus. **Doch wie sieht das Konzept in der Praxis aus? Welche Voraussetzungen müssen in Unternehmen erfüllt sein, damit von ihrer „substantiierten Kenntnis“ ausgegangen wird?** Welcher Grad an Transparenz ist überhaupt erforderlich, um Risiken und Verletzungen im Rahmen der anlassbezogenen Risikoanalyse zu ermitteln? Und welche Informationen werden wiederum für Maßnahmen benötigt?

Diese Fragen diskutieren wir mit Michaela Streibelt vom Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte und lernen verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennen: Etwa, wenn zu mittelbaren Zulieferern kein Kontakt besteht, Betriebsgeheimnisse der Mitteilung von Informationen entgegenstehen oder die benötigten Informationen auch bei Zulieferern nicht vorhanden sind.

Da ein Prozess zur Transparenzsteigerung mitunter kompliziert und langfristig ist, widmen wir uns in der dritten Sitzung des Bremer Runden Tisches zu nachhaltigen Lieferketten der Frage, welche Daten der tieferen Lieferkette überhaupt benötigt werden und wie ein Prozess zur Datenerfassung gestaltet werden kann. Dabei betrachten wir auch, wie Unternehmen, die (noch) nicht unter das Lieferkettengesetz fallen, von Transparenzsteigerungen entlang der eigenen Lieferkette profitieren: Als ein Kriterium für Konsumentseidungen für immer mehr Konsument*innen und als ein wichtiger Indikator für Investor*innen.